Verordnung zum Strassengesetz

Vom 21. März 2006 (Stand 1. April 2025)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung[1)] und das Strassengesetz vom 2. Mai 1971 (Gesetz)[2)],

verordnet:

Art. 1 *Departement für Bau und Umwelt*

[1] Das Departement für Bau und Umwelt ist das zuständige Departement im Sinne des Gesetzes.

Art. 2 *Übertragung von Befugnissen des Departementes als Strassenbaubehörde*

[1] Die nachfolgenden Befugnisse des Departementes für Bau und Umwelt als Strassenbaubehörde für die Kantonsstrassen werden gestützt auf Artikel 83 Absatz 3 des Gesetzes auf die Hauptabteilung Mobilität und Tiefbau übertragen: *

a. Beseitigung von Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers (Art. 26 Abs. 2 Gesetz);

b. Bewilligung zur Einleitung von Flüssigkeiten in die Strassenentwässerungsanlagen (Art. 27 Bst. b Gesetz);

c. Ausnahmebewilligungen für Veränderungen an baulichen Anlagen, welche über die Strassenabstandslinie oder Baulinie hinausragen, Entscheide betreffend Garage-Einbauten und Anmerkung von Mehrwertreversen (Art. 72 Abs. 2, 3 und 4 Gesetz);

d. Anordnungen betreffend Beseitigung von verkehrsgefährdenden Anlagen (Art. 76 Abs. 1 Gesetz);

e. Vollzug der Fried- und Abschrankungspflicht bei Kantonsstrassen (Art. 77 Gesetz);

f. Entscheide betreffend Abstände für Bäume und Sträucher und betreffend Beseitigung sowie Ersatzvornahme beim Zurückschneiden (Art. 79 Abs. 2, 3 und 4 Gesetz);

g. Bekanntgabe von Massnahmen zum Schutze der Strassen und des Verkehrs und Zustimmung zur Durchführung der Schutzmassnahmen durch die Betroffenen (Art. 81 Abs. 2 Gesetz).

1) GS I A/1/1
2) GS VII C/11/1

Art. 2a * *Strassenverzeichnisse*

[1] Die Strassenverzeichnisse von Kanton und Gemeinden haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

a. Bezeichnung Kategorie;
b. Streckenbezeichnung oder Strassenname;
c. Länge des Strassenstücks;
d. planliche Darstellung.

[2] Kanton und Gemeinden führen ihre Verzeichnisse laufend nach.

[3] Die planliche Darstellung ist in elektronischer Form als Geodienst zu veröffentlichen.

[4] Die für die Strassen mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung Verantwortlichen melden der Abteilung Landwirtschaft zusätzlich Breite, Durchschnittssteigung und Belagsart.

Art. 3 *Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
25.02.2020	01.03.2020	Art. 2a	eingefügt	SBE 2020 05
11.03.2025	01.04.2025	Art. 2 Abs. 1	geändert	SBE 2025 6

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 2 Abs. 1	11.03.2025	01.04.2025	geändert	SBE 2025 6
Art. 2a	25.02.2020	01.03.2020	eingefügt	SBE 2020 05